

Landesjugendamt und Westf. Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -

Ansprechpartnerin:
Christa Döcker-Stuckstätte

**im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

Tel.: 0251 591-5962
Fax: 0251 591-275
E-Mail: c.doecker-stuckstaette@lwl.org

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

Az. 50 60

Münster, 16.05.2003

Rundschreiben Nr. 07/2003

**Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom
09.04.2003 (EntlKommG);**

**hier: Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten
nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung
- BKVO -)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Artikel 6 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen, vom Landtag am 09.04.2003 beschlossen und am 15.05.2003 in Kraft getreten, wird die Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NRW.S.144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW.S.708), wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

“Die Gruppenstärken können für Kindergarten-, Kindertagesstätten- und Hortgruppen sowie für große altergemischte Gruppen um bis zu fünf Kinder befristet überschritten werden, wenn ein dringender Bedarf für die Aufnahme weiterer Kinder besteht. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Interessen der in die Einrichtung bereits aufgenommenen Kinder und dem dringenden Bedarf für die Aufnahme vorzunehmen.

Die beabsichtigte Aufnahme der weiteren Kinder ist dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.”

Mit dieser Änderung der BKVO entfällt der Erlaubnisvorbehalt des Landesjugendamtes bei Überschreitung der genehmigten Platzzahl.



Ich bitte daher die Träger in ihrem Jugendamtsbereich auf folgendes hinzuweisen:

- Die beabsichtigte Überschreitung der Gruppenstärke sollte mir so frühzeitig vor Aufnahme des Kindes/der Kinder in die Tageseinrichtung vorgelegt werden, dass ich die Möglichkeit habe ggf. im Rahmen meiner Aufgaben nach § 45 ff. tätig zu werden (Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen).
- In Regel- und Tagesstättengruppen für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt die Möglichkeit der Gruppenüberschreitung nur für Kinder dieser Altersstufe und nicht für Schulkinder und Kinder unter 3 Jahren. Für letztere gelten die Regelungen der Budgetvereinbarung (BV) gem. § 9 Abs. 4 GTK.
- Sollte in der Kindertageseinrichtung integrativ gearbeitet werden, so ist nach den Richtlinien für die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder die Überschreitung der Gruppenstärke in diesen Gruppen nicht möglich.
- Die Anzeige erbitte ich schriftlich:
 - per E-mail an die jeweiligen Fachberater
 - per FAX an die Nummer 0251/591-6580
 - auf dem Postweg
 - und nur in sehr eiligen Fällen telefonisch
- Das als Kopiervorlage beigelegte Formblatt kann für die Anzeige verwendet werden.

Ein Zusammenwirken zwischen Träger und Jugendamt/Jugendhilfeplanung in Bezug auf geplante Platzzahlüberschreitungen ist aus meiner Sicht sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klaus-Heinrich Dreyer